

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 63

TEIL I

Ausgabetag 23. September 1949

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 1949	Gesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung	333
19. 9. 1949	Gesetz über den Ablauf der Frist für Todeserklärungen von Kriegsverschollenen	334
21. 9. 1949	Gesetz über Sportwetten	334
15. 9. 1949	Anordnung über die Bewirtschaftung von Arzneimitteln	335
15. 9. 1949	Anordnung über Höchstpreise für Milch	335
	Währungsüberwachungsstelle Groß-Berlin (für Grundstücke)	
21. 9. 1949	Gebühren-Anordnung der Währungsüberwachungsstelle Groß-Berlin (für Grundstücke)	335
	Joint Export Import Agency	
	JEIA-Anweisung Nr. 16 — Änderung 3 — betr. Verfahren für die Erteilung der Genehmigung für deutsche Auftraggeber, Auslands-Provisionsvertreter zu beschäftigen	336

Gesetz

über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung

Vom 19. September 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiernit verkündet wird:

§ 1

(1) Hat auf Grund einer bis zum 31. März 1946 ergangenen Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde ein Standesbeamter ausgesprochen, daß zwischen einer Frau und einem bereits verstorbenen Manne nachträglich die Ehe geschlossen sei, so hat dies folgende Rechtswirkungen:

1. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes;
2. ein von dem Manne stammendes Kind der Frau erlangt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. § 1720 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechtswirkungen gelten mit dem Tage als eingetreten, der in dem Ausspruch des Standesbeamten als Tag der Eheschließung bezeichnet worden ist.

§ 2

(1) Auf Antrag einer mit dem Manne bis zum zweiten Grade verwandten Person kann das Vormundschaftsgericht der Frau die Weiterführung des Namens des Mannes untersagen, wenn sie einen ehelichen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder sich einer schweren Verfehlung gegen den Verstorbenen schuldig macht.

(2) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes bestimmt sich nach § 43 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771). Maßgebend ist der Wohnsitz oder der Aufenthalt der Frau.

(3) Der Beschluß, der die Weiterführung des Namens untersagt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Frau erhält damit ihren Familiennamen wieder.

§ 3

Der Ausspruch des Standesbeamten hat keine Rechtswirkung, wenn er erschlichen ist oder begründete Zweifel bestehen, ob der Mann die Ehe bei Lebzeiten geschlossen hätte.

§ 4

(1) Niemand kann sich auf die Rechtsunwirksamkeit des Ausspruchs berufen, so lange er nicht durch gerichtliches Urteil für rechtsunwirksam erklärt ist.

(2) Für die Klage ist das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig.

(3) Klageberechtigt sind der Vater und die Mutter des Mannes sowie die Staatsanwaltschaft. Die Klage ist gegen die Frau und die Kinder zu richten.

(4) Im übrigen gelten die für die Ehenichtigkeitklage geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 5

(1) Vermögensrechtliche Erklärungen, die von den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Ausspruch abgegeben wurden, sind rechtswirksam, es sei denn, daß der Ausspruch des Standesbeamten für rechtsunwirksam erklärt wird.

(2) Das gleiche gilt für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen, sowie für Vergleiche und vorbehaltlose Anerkennnisse, die sich auf vermögensrechtliche Folgen des Ausspruchs beziehen.

§ 6

Der Magistrat von Groß-Berlin erläßt die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 19. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

**Gesetz
über den Ablauf der Frist für Todeserklärungen von
Kriegsverschollenen**

Vom 19. September 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Frist des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) läuft für Teilnehmer des am 1. September 1939 begonnenen Krieges mit dem 30. Juni 1949 ab.

(2) Gerichtliche Entscheidungen, in denen festgestellt wird, daß diese Frist bereits zu einem früheren Zeitpunkt verstrichen war, bleiben unberührt.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Gesetz über Sportwetten

Vom 21. September 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wettunternehmen

(1) In Groß-Berlin können Wettunternehmen für sportliche Wettkämpfe durch Beschluß des Magistrats von Groß-Berlin zugelassen werden.

(2) Sportliche Wettkämpfe im Sinne des Gesetzes sind ausschließlich Mannschaftskämpfe.

(3) Die Erlaubnis darf nur unter der Auflage erteilt werden, daß das Wettunternehmen sich verpflichtet, den gesamten Gewinn nach Abzug der Unkosten, einer genügend großen Risikquote und einer angemessenen Verzinsung des eingelegten Kapitals an die Gebietskörperschaft Groß-Berlin abzuführen.

Die von dem Wettunternehmen abgeführten Beträge sind zur Förderung der Leibesübungen unter Ausschluß des Berufs- und des Betriebssports zu verwenden.

(4) Öffentliche Pferderennen und andere öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 2

Wettannahmestellen

(1) Wer gewerbsmäßig Wetten für zugelassene Wettunternehmen (§ 1) abschließen oder vermitteln will (Wettannahmestellen) bedarf der Erlaubnis des Magistrats von Groß-Berlin.

Der zugelassene Wettunternehmer kann solche Annahmestellen ohne besondere Erlaubnis eröffnen.

(2) Das gewerbsmäßige Abschließen von Wetten für Sportkämpfe und gewerbsmäßige Vermittlung solcher Wetten sind nur den Wettannahmestellen (Abs. 1) gestattet, die in Groß-Berlin ihren Sitz haben.

(3) Die Erlaubnis kann beschränkt oder widerrufen werden.

§ 3

Abschluß des Wettvertrages

(1) Die Wettannahmestelle hat über die Wette eine Urkunde (Wettschein) auszustellen.

(2) Ist der Wettschein ausgehändigt, so ist die Wette für die Wettannahmestelle verbindlich. Ein von den Wettenden

gezahlter Einsatz kann nicht unter Berufung auf § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückverlangt werden. Soweit der Einsatz nicht bezahlt ist, kann er von dem Gewinn abgezogen werden.

II. Strafbestimmungen

§ 4

(1) Wer ohne Erlaubnis ein Wettunternehmen (§ 1 Abs. 1) oder eine Wettannahmestelle (§ 2 Abs. 1) betreibt oder sonst gewerbsmäßig Wetten abschließt oder vermittelt (§ 2 Abs. 2), wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt.

(2) Die empfangenen Einsätze oder deren Wert sind in dem Urteil als verfallen zu erklären.

§ 5

(1) Wer gewerbsmäßig zum Abschluß oder zur Vermittlung von Wetten auffordert oder sich erbieht oder Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung solcher Wetten entgegennimmt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt. Unter dieses Verbot fallen nicht Aufforderungen, Erbieten und Angebote der zugelassenen Wettunternehmen (§ 1 Abs. 1) sowie der Personen, deren sich die Wettunternehmen zum Abschluß und zur Vermittlung von Wetten bedienen (§ 2 Abs. 1), soweit diese Personen bei der Abwicklung von Wettgeschäften im Auftrage des Wettunternehmens handeln.

(2) Die empfangenen Einsätze oder ihr Wert sind in dem Urteil für verfallen zu erklären.

§ 6

(1) Wer bei einem nicht zugelassenen Wettunternehmen (§ 1 Abs. 1) oder einer nicht zugelassenen Wettannahmestelle (§ 2 Abs. 1) wettet oder einen Antrag zum Abschluß einer Wette stellt oder wer einen Auftrag zum Abschluß oder zur Vermittlung einer solchen Wette erteilt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die empfangenen Gewinne oder deren Wert sind im Urteil für verfallen zu erklären.

III. Steuervorschriften

§ 7

Bemessung der Wettsteuer

(1) Die Wettunternehmer haben von jeder durch die ihnen angeschlossenen Wettannahmestellen abgeschlossenen Wette eine Steuer von $16\frac{2}{3}$ v. H. an das zuständige Finanzamt zu entrichten.

(2) Die Steuerschuld entsteht, wenn die Wette verbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit der Entscheidung der Wettkämpfe, auf die sich die Wette bezog.

(3) Die Steuerschuld entsteht ohne Rücksicht darauf, ob die Wettannahmestelle zugelassen war.

§ 8

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Wettunternehmer (§ 1 Abs. 1).

(2) Die Wettsteuer ist innerhalb einer Woche nach Ablauf jedes halben Kalendermonats zu entrichten.

(3) Bei Abschluß von Wetten durch nicht zugelassene Wettannahmestellen oder bei nicht ordnungsmäßiger Abrechnung von Wetten durch zugelassene Wettannahmestellen haftet die Wettannahmestelle für die Wettsteuer.

§ 9

Hinterziehung der Wettsteuer

Die Hinterziehung der Wettsteuer wird mit einer Geldstrafe im 50fachen Betrage der hinterzogenen Steuer, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100,— DM bestraft. Wegen Hinterziehung wird auch bestraft, wer in Groß-Berlin den Vertrieb von Wettscheinen von in Groß-Berlin nicht zugelassenen Wettunternehmen besorgt oder Wetten für in Groß-Berlin nicht zugelassene Wettunternehmen vermittelt, auch wenn dies nicht gewerbsmäßig geschieht.

§ 10

Steueraufsicht

Die Wettunternehmer und die Wettannahmestellen unterliegen der Steueraufsicht nach den Bestimmungen der Reichsabgabeordnung.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Anordnung

über die Bewirtschaftung von Arzneimitteln

Auf Grund der §§ 5 und 10 der Verordnung über die Arzneimittel und Schönheitsmittel vom 10. Mai 1947 (VOBl. S. 130) wird bestimmt:

§ 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, die unter die Verordnung über die Bewirtschaftung von Arzneimitteln vom 8. März 1949 (VOBl. 1949 I S. 82) fallen, erhält folgende Fassung:

Abteilung I

Streptomycin	Wundbenzin
Penicillin	Röntgenfilme
Insulin	

Abteilung II

Alkohol	pflanzliche Öle
Stärke	Paraffin
Zucker	Vaseline

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Anordnung über Höchstpreise für Milch

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 132) — wird angeordnet:

§ 1

Für in Berlin anfallende Milch dürfen nachstehende Höchstpreise für 1 Liter nicht überschritten werden:

- | | |
|---|--------------|
| a) Erzeugerpreise bei Übernahme durch die Meierei ab Abmelk- bzw. landwirtschaftlichem Betrieb mit einem Mindestfettgehalt von 3,0 v. H. | 0,28 DM-West |
| b) Abgabepreis der Meiereien an den Kleinhandel frei Laden | 0,31 |
| c) Verbraucherpreis gegen Milchbezugsausweis, ab Kleinhandelsgeschäft oder ab Abmelk- bzw. landwirtschaftlichem Betrieb, lose | 0,36 |
| d) Verbraucherpreis aus „freien Spitzen“, ab Abmelk- bzw. landwirtschaftlichem Betrieb, lose | 0,50 |
| in Flaschen abgefüllt, soweit dafür die technischen Vorbedingungen (Flaschen- spülmaschine, Abfüll- und Verschlussapparat) vorhanden sind | 0,58 |

§ 2

Für nach Berlin eingeführte Milch mit einem Mindestfettgehalt von 2,5 v. H. dürfen nachstehende Höchstpreise für 1 Liter nicht überschritten werden:

- | | |
|---|--------------|
| a) Abgabepreis der Meiereien an den Kleinhandel frei Laden | 0,42 DM-West |
| b) Verbraucherpreis ab Kleinhandelsgeschäft lose | 0,50 |
| in Flaschen abgefüllt, soweit dafür die technischen Vorbedingungen (Flaschen- spülmaschine, Abfüll- und Verschlussapparat) vorhanden sind | 0,58 |

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft; gleichzeitig treten die erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1949.

(PrA.: 215-497/49)

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Währungsüberwachungsstelle Groß-Berlin (für Grundstücke)

Gebühren-Anordnung der Währungsüberwachungsstelle Groß-Berlin (für Grundstücke)

Vom 21. September 1949

Auf Grund Ziffer 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 14 — DE 14 — zur Umstellungsverordnung vom 31. Mai 1949 (VOBl. I S. 165) erhebt die Währungsüberwachungsstelle folgende Gebühren:

I.

1. Für die Überwachung von Grundstücken, die den Beschränkungen der DB 14 unterliegen, wird eine laufende Gebühr in Höhe von 1 v. H. der jeweiligen Miet- und Pachteinnahmen aus dem Grundstück erhoben.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Gebühr ist nachträglich jeweils am 10. des auf das Ende des Kalendervierteljahres folgenden Monats — erstmalig am 10. Oktober 1949 für das 3. Kalendervierteljahr 1949 — zu zahlen, bemessen nach den Miet- und Pachteinnahmen im Erhebungszeitraum. Die Mindestgebühr beträgt 5,— DM-West vierteljährlich.
3. Treten die Voraussetzungen der Überwachung im Laufe eines Erhebungszeitraumes ein oder scheidet das Grundstück während eines Erhebungszeitraumes aus der Überwachung aus, so ist für jeden angefangenen Monat 1 v. H. der Mieteinnahmen des betreffenden Monats zu zahlen.

II.

1. Ist ein Erbbaurecht, Erbpachtrecht oder Nießbrauch Gegenstand der Überwachung, so gelten die Vorschriften der Ziffer I entsprechend.
2. Für die Überwachung von Hypotheken, Grundschulden und anderen Rechten an Grundstücken, die den Beschränkungen der DB 14 unterliegen, kann für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr von 1 v. H. des Wertes des überwachten Rechts erhoben werden. Ziffer III Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

III.

1. Für das Verfahren über Anträge auf Genehmigung einer Verfügung gemäß Ziffer 2 der DB 14 wird eine volle Gebühr nach der Gebührenstaffel der Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) vom 25. 11. 1935 — RGBl. I S. 1371 — erhoben.
2. Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn
 - a) der Gegenstand des Rechtsgeschäfts eine Grundbuchberichtigung ist oder
 - b) lediglich eine Bestätigung darüber verlangt wird, daß ein Rechtsgeschäft nicht genehmigungspflichtig ist.
3. Die Vorschriften der Kostenordnung über die Ermittlung des Geschäftswertes finden entsprechende Anwendung.
4. Die Gebühr wird mit der Antragstellung bei der Währungsüberwachungsstelle fällig.

IV.

Die Währungsüberwachungsstelle kann bei der Anmahnung fälliger Gebühren und anderer Geldleistungen eine Mahngebühr von 2 v. H. des angemahnten Betrages, mindestens aber 0,50 DM für jede Mahnung erheben.

V.

Wird ein Grundstück, ein grundstücksgleiches Recht oder ein Recht an einem Grundstück, das den Beschränkungen der DB 14 unterliegt, ganz oder teilweise von der Überwachung freigestellt, so wird für den Freistellungsbescheid eine Gebühr in Höhe von $\frac{1}{2}$ v. H. der Jahresmieteinnahmen des Grundstücks (Soll) oder von 1 v. Tausend des Wertes des Rechtes, mindestens aber von 5,— DM, erhoben.

VI.

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - a) im Falle der Ziffer I, II und V bei Grundstücken der Eigentümer, bei grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken der Berechtigte,
 - b) im Falle der Ziffer III der Antragsteller, der Verfügende sowie derjenige, zu dessen Gunsten verfügt wird,
 - c) im Falle der Ziffer IV der Schuldner der angemahnten Zahlung.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

VII.

Die Währungsüberwachungsstelle kann fällige Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung für den Gebührenpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.

VIII.

1. Die Gebühren können gezahlt werden
 - a) auf das Konto Nr. 12/19 209 der Währungsüberwachungsstelle bei der Zweigstelle Kurfürstendamm des Berliner Stadtkontors West, Berlin W 15, Kurfürstendamm 59/60,
 - b) auf das Postscheckkonto der Währungsüberwachungsstelle Groß-Berlin (für Grundstücke) Nr. 410 00 beim Postscheckamt Berlin-West,
 - c) an die Kasse der Währungsüberwachungsstelle, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194.
2. Bei jeder Zahlung ist anzugeben
 - a) der Verwendungszweck mit dem Wort „Gebühr“,
 - b) das Grundstück nach Verwaltungsbezirk, Straße und Hausnummer und
 - c) — falls die Gebühr in einem Bescheid der Währungsüberwachungsstelle festgesetzt ist — das Datum dieses Bescheides.

IX.

Inhaber von Sperrkonten (vgl. DB 14 Ziffer 3 a und 7) können zum Zweck der Entrichtung von Gebühren Geldbeträge von diesen Konten ohne Genehmigung der Währungsüberwachungsstelle auf die in Ziffer VIII 1 a u. b genannten Konten der Währungsüberwachungsstelle überweisen.

Berlin, den 21. September 1949.

Währungsüberwachungsstelle Groß-Berlin
(für Grundstücke)
Friedrich

Joint Export Import Agency

JEIA-Anweisung Nr. 16
Anderung 3

Betr.: Verfahren für die Erteilung der Genehmigung für deutsche Auftraggeber, Auslands-Provisionsvertreter zu beschäftigen.

Der Geltungsbereich der geänderten JEIA-Anweisung Nr. 16 wird mit Wirkung vom 20. August 1949 auf die französische Besatzungszone Deutschlands ausgedehnt.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949.

Für den Generaldirektor
M. R. L. Robinson
stellv. Direktor
Außenhandelsabteilung

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 35, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 66 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 35, 23 223. 9. 49